

	EINGANG	Erledigt von/am
Kopie an		
Rückspr. mit	08. Juni 2022	
WV am		
Ablage		



**Landkreis
Vechta**
DER LANDRAT

Landkreis Vechta | Postfach 1353 | 49375 Vechta

Umania GmbH & Co. Windpark Krimpenfort KG
Dr. Han-Chau Springer
Alter Weg 23
27478 Cuxhaven

Ravensberger Str. 20
49377 Vechta

Sachbearbeiter
Frau Fangmann

66 - Amt für Umwelt und Tiefbau

Zimmer Nr. 345

Tel.: 04441/898-2525

Fax: 04441/898-1041

eMail: 2525@landkreis-vechta.de

Sprechzeiten

s.u. oder nach Terminvereinbarung

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
611-2019

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
663052/09/1283

Datum
03.06.2022

1. **Plangenehmigung Nr. 663052/09/1283 für die zum Teil temporären Gewässerverrohrungen**
2. **Genehmigung Nr 663051/09/1283 zur Herstellung einer Gewässerkreuzung im Rahmen der Erschließung für die Windenergieanlage Vechtaer Mark (WEA 4)**
3. **Kostenbescheid**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen

1. die Plangenehmigung für die nachfolgend aufgeführten Gewässerverrohrungen:

permanente Verrohrung V1 auf einer Länge von 16,00 m mit DN 600 mm

<u>Gewässer:</u> Öffentl. Wasserzug Nr. 19.2/12	<u>Eigentümer:</u> Hase-Wasseracht
<u>Gemarkung:</u> Lohne	<u>Flur:</u> 14 <u>Flurstück:</u> 362/1
<u>Ostwert:</u> 448822,0	<u>Nordwert:</u> 5839575,0

Verrohrung V2 auf einer Länge von 4,00 m mit DN 400 mm (temporäre Verrohrung bis 31.12.2022)

<u>Gewässer:</u> Straßenseitengraben K 264	<u>Eigentümer:</u> Landkreis Vechta
<u>Gemarkung:</u> Lohne	<u>Flur:</u> 14 <u>Flurstück:</u> 120/2
<u>Ostwert:</u> 448363,0	<u>Nordwert:</u> 5838594,0

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.landkreis-vechta.de/Datenschutz

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
Do. 14.30 - 17.00 Uhr
bei Terminabsprache auch
außerhalb dieser Zeiten

Telefon:
(0 44 41) 898 - 0
Telefax:
(0 44 41) 898 - 1037
Internet / eMail:
www.landkreis-vechta.de
info@landkreis-vechta.de

Konto der Kreiskasse:
Landessparkasse zu Oldenburg
BIC: SLZODE22
IBAN: DE08 2805 0100 0070 4025 08

Hausadresse:
Landkreis Vechta
Ravensberger Str. 20
49377 Vechta

D0145551.DOCX

OM
OLDENBURGER
MÜNSTERLAND

Verrohrung V4 auf einer Länge von 25,0 m mit DN 600 mm (temporäre Verrohrung bis 31.12.2022)

<u>Gewässer:</u> Öffentl. Wasserzug Nr. 19.4/2	<u>Eigentümer:</u> Hase-Wasseracht
<u>Gemarkung:</u> Lohne	<u>Flur:</u> 12 <u>Flurstück:</u> 102/34
<u>Ostwert:</u> 447382,0	<u>Nordwert:</u> 5839053,0

Die Plangenehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Maßnahmen sind gemäß den geprüften Antragsunterlagen vorzunehmen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.
2. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass der Wasserabfluss in den betroffenen Gewässern während der Grabenverrohrungen gewährleistet wird.
3. Die Verrohrungen V1 und V4 der Verbandsgewässer Nr. 19.2/12 und 19.4/2 sind mindestens mit einem DN 600 mm auszuführen. Es ist sicherzustellen, dass für den Zeitraum der Verrohrungen der Wasserabfluss garantiert ist. Die Sollsohlenhöhen der Verrohrungen sind nach Maßgabe der Hase-Wasseracht zu übernehmen. Alle Arbeiten an den Verbandsgewässern der Hase-Wasseracht sind vor Baubeginn an Ort und Stelle mit der Hase-Wasseracht abzustimmen. Ggf. hat eine Gewässervermessung der Gewässer durch den Antragsteller zu erfolgen, dies ist in Abstimmung mit der Hase-Wasseracht durchzuführen.
4. Die natürlichen Sohlenverhältnisse in Bezug auf Sohlsubstrat (Kies) und Gefälle müssen sich im Durchlass fortsetzen. Die Sohlsubstratdicke auf der Bauwerksohle muss 20 % der lichten Bauwerkshöhe betragen.
5. Sämtliche durch die Gewässerverrohrungen entstehenden Schäden oder Schadenersatzforderungen sind durch den Antragsteller zu tragen bzw. zu regeln.
6. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung des Gewässers durch die Verrohrung, so hat der Genehmigungsinhaber die Mehrkosten zu ersetzen.
7. Das Gewässerprofil im Ein- und Auslaufbereich ist unmittelbar nach der Verlegung fachgerecht und möglichst naturnah wiederherzustellen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Unterhaltung des Gewässers durch die Rohrleitung so wenig wie möglich erschwert wird.
8. Baubeginn und Fertigstellung sind schriftlich oder per Mail mitzuteilen.
9. Nach Fertigstellung der Maßnahmen sowie nach Rückbau der Verrohrungen ist eine Abnahme, unter Beteiligung der Hase-Wasseracht bei mir zu beantragen und durchzuführen.
10. Die Erteilung weiterer Auflagen behalte ich mir vor.

2. Genehmigung zur Herstellung der Gewässerkreuzung

Gewässerkreuzung K1

<u>Gewässer:</u> Öffentl. Wasserzug Nr. 19.2/12	<u>Eigentümer:</u> Hase-Wasseracht
<u>Gemarkung:</u> Lohne	<u>Flur:</u> 14 <u>Flurstück:</u> 362/1
<u>Ostwert:</u> 448797,0	<u>Nordwert:</u> 5839579,0

1. Die Maßnahme ist gemäß den geprüften Antragsunterlagen vorzunehmen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.
2. Der Abstand des Kabels zur Gewässersohle muss mindestens 1,50 m zur mittleren Gewässersohle einhalten.
3. Alle Arbeiten am Verbandsgewässer sind vor Baubeginn an Ort und Stelle mit der Hase-Wasseracht abzustimmen.
4. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass keine Stoffe in das Gewässer bzw. Grundwasser eingeleitet werden, die schädliche Verunreinigungen des Gewässers bzw. Grundwassers hervorrufen oder seine Eigenschaften in sonstiger Weise nachteilig verändern.
5. Mehrunterhaltungskosten, die aufgrund der Einleitung entstehen, sind dem Verband zu erstatten.
6. Der Kreuzungsbereich ist ordnungsgemäß wiederherzurichten.

Begründung zu 1. und 2.:

Sie haben die zum Teil temporären Gewässerverrohrungen im Rahmen der Erschließung für die Windenergieanlage Vechtaer Mark (WEA 4) beantragt.

Dabei handelt es sich um genehmigungspflichtige Gewässerausbaumaßnahmen nach § 68 Abs. 2 WHG, für die es einer Plangenehmigung statt einer Planfeststellung bedarf, wenn keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Basierend auf der in der Anlage 1 Nr. 14 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung beschriebenen Ausnahmeregelungen kann auf die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls verzichtet werden. Daraus resultiert, ohne das Erfordernis einer Vorprüfung ergibt sich auch keine UVP-Pflicht.

Zu dem Antrag wurden der Gewässereigentümer und die Fachämter im Hause um Stellungnahme gebeten. Bei Beachtung der Nebenbestimmungen bestehen aus wasserwirtschaftlicher, naturschutz- und baurechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben, so dass die Plangenehmigung erteilt werden kann.

Sie haben die Gewässerkreuzung gemäß § 57 NWG beantragt. Bei Beachtung der genannten Auflagen und Hinweise bestehen gegen die beantragte Genehmigung keine Bedenken, insbesondere sind Versagungsgründe gemäß § 57 Abs. 2 NWG nicht zu erkennen. Die Genehmigung war somit zu erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Vechta, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta Widerspruch erhoben werden.

Kostenbescheid:

Die Kosten des Verfahrens in Höhe von **550,00 €** haben Sie zu tragen.

Den o. g. Betrag bitte ich innerhalb eines Monats unter Angabe des **Kassenzeichens** an den Landkreis Vechta zu überweisen. Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Zahlschein.

Kostenbegründung:

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung und lfd. Nr. 96.1.23.1.1 (Plangenehmigung zu 1., Mindestgebühr 300 Euro) sowie Nr. 96.2.14.1 (Genehmigung zu 2., Mindestgebühr 250 Euro) des Kostentarifs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Vechta, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage


Fangmann

Fundstellen:

WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung
NWG	Nieders. Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der derzeit gültigen Fassung
NvwKostG	Nieders. Verwaltungskostengesetz vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 173), in der derzeit gültigen Fassung
AIIGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171, ber. 1998, S 501), in der derzeit gültigen Fassung
NUVPG	Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378) in der derzeit gültigen Fassung